



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz
Abt. 4, Herrn Alker
Postfach 10 34 44
70029 Stuttgart

Dr. Anke Trube
Geschäftsführerin

Stuttgart, den 17.01.2011

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom
mlr-ile-fno

Telefon/E-Mail

0711/248955-23, Anke.Trube@lnv-bw.de

***Fortschreibung der ursprünglichen Richtlinie des MLR zur Förderung der Flur-
neuordnung und Landentwicklung - Integrierte Ländliche Entwicklung -
(FördR-ILE) als Verwaltungsvorschrift***

Az 46-8561.00, 21.12.2010 (LNV-Eingang 28.12.2010)

Sehr geehrter Herr Alker,
sehr geehrter Herr Jäger,

der Landesnaturschutzverband dankt für die Zusendung des Entwurfs obiger Verwaltungsvorschrift, die die ehemalige Förderrichtlinie für Flurneuordnung und Landentwicklung auf Grund neuer landesrechtlicher Vorschriften ersetzen und bereits Ende Januar neu erlassen werden soll. Insbesondere danken wir auch für die Bereitstellung in der Form, dass die geplanten Änderungen farblich sichtbar sind.

Eine Frist für eine mögliche Stellungnahme hat das MLR nicht gesetzt. Da die geplanten Änderungen marginal sind, erlaubt sich der LNV, auf seine Stellungnahme vom 09.10.2006 zu verweisen und diese nochmals anzuhängen, verbunden mit der Bitte um Berücksichtigung, was seinerzeit nicht erfolgte.

Zusammenfassend lehnt der LNV eine Förderung der Flurbereinigung und Landentwicklung auf Basis der vorgelegten VwV insbesondere ab, weil

- das erwähnte „integrierte Entwicklungskonzept“ (ILEK) noch immer nicht zur zwingenden Voraussetzung für die Förderung gemacht wird,
- noch immer keine Nachweispflicht eingeführt wird, dass ein Flurbereinigungsverfahren in der Summe deutlich mehr positive Beiträge zu Gemeinwohlbelangen (Naturschutz, Umweltschutz, Landschaftspflege) liefern muss als negative (es fehlt die Pflicht zur strategischen Umweltprüfung nach der SUP-RL der EU),

- noch immer keine Auflage erteilt wird, dass gesetzlich verpflichtende Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen im Flurbereinigungsplan deutlich als solche gekennzeichnet (im Vergleich zu freiwilligen Maßnahmen) und in das Kompensationsverzeichnis aufgenommen werden müssen, um eine spätere Verfolgung von Verstößen zu ermöglichen,
- noch immer keine Pflicht zur Vorlage von Gemeinderatsbeschlüssen sowie Haushaltsrückstellungen zur Sicherung von Erhalt, Pflege und Wirkungskontrolle (Monitoring) für Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen als Fördervoraussetzung festgeschrieben werden,
- immer noch Rebflurbereinigungen gefördert werden, obwohl diese regelmäßig negative Auswirkungen auf die biologischen Vielfalt haben.

Der LNV vertritt die Meinung, dass öffentliche Gelder nur noch für öffentliche Leistungen investiert werden dürfen. Die Förderung rein agrargewerblicher Interessen¹ auf Kosten des Gemeinwohls² lehnen wir ab.

Der Begriff „Richtlinie“ ist übrigens nicht konsequent durch „Verwaltungsvorschrift“ ersetzt worden, zumindest findet sich mindestens in Nr. 1 noch zweimal der alte Begriff.

Mit freundlichen Grüßen und der Bitte um Verständnis für unsere ablehnende Haltung

Anlage:

- LNV-Stellungnahme zur Förderrichtlinie Flurneueordnung und Landentwicklung vom 09.10.2006

¹ z.B. Schlagvergrößerung, Wegeneubau, Wegeverbreiterung als Anpassung an immer breiter werdende landwirtschaftliche Maschinen

² z.B. Verlust an Biologischer Vielfalt, keine automatische Sicherung von Gewässerrandstreifen und Überschwemmungsgebieten, keine Umsetzung von Biotopverbund und Mindestausstattung mit Biotopverbundelementen usw.)